

Indiana Tribune.

Tägliche- und Sonntagsausgabe.

Office: 62 S. Delaware Str.

[Entered as second-class matter at the Postoffice at Indianapolis, Indiana.]

Abonnement-Preise:

Tägliche Ausgabe 12cts. der Woche.
Sonntagsausgabe 5cts. per Number.
Beide zusammen 15cts. per Woche.

Das Tagblatt erscheint jeden Nachmittag um 2½ Uhr. Die Sonntagsausgabe erscheint des Morgens.

Tribune Publishing Company.

Indiaapolis, Ind., 14. April 1882.

Consular-Gerichtsbarkeit.

Die hunderte von Bürger der Ver. Staaten, welche in Japan und China treiben und Geschäfte treiben, stehen nicht unter den Gerichten dieser Staaten, sondern lediglich unter der Autorität unserer Consuln. Nur wenn dieelben darüber als Flüger oder Anflüger gegen Eingeborene austreten, eine Forderung eintragen oder eine Anklage verfolgen, erscheinen sie vor den japanischen resp. chinesischen Gerichten, sie selbst, die Eingeborenen, sowie die Bürger anderer Nationalitäten haben ihr Recht gegen Bürger der Vereinigten Staaten in Civil- und Strafsachen lediglich vor den Consular-Gerichten zu nehmen. Indem unsere Regierung die diesfallsige Bestimmung in die mit Japan und China abgeschlossenen Verträge aufnahm, folgte sie einerseits dem Beispiel der europäischen Nationen, anderen Theils der Notwendigkeit, indem die östliche Gesetzgebung und Rechtsprechung von der unrichtigen Prinzipiell so verschieden ist, daß die Ausdehnung derselben auf amerikanische Bürger geradezu unerträglich sein würde. Von der Barbarei und Wildheit des chinesischen Justizverfahrens macht Herr David Duddlesfield, der auf seiner Reise um die Welt mehrfach Gelegenheit hatte, daselbe kennenzulernen, folgende Beschreibung:

„Es ist nicht möglich, daß Jemand, der das Justizverfahren in den Vereinigten Staaten oder in einem der europäischen Kulturstäaten kennt und an dasselbe gewöhnt ist, sich dem östlichen Verfahren unterwerfen kann. Hier wird die Tortur noch täglich angewendet, spielt der Eid in den Prozessen eine ganz untergeordnete Rolle, jnd Abwolten unbefangen, hängt die Entscheidung nicht von den Vorwürfen bestehender Gesetze, sondern lediglich von der Willkür des Richters ab. Dabei ist die Behandlung der Angeklagten barbarisch. Ich habe selbst und wiederholt gesehen, wie Angeklagte vor dem Richter geschleppt wurden, eine schwere Eisenkette um den Hals, an deren andern Ende ein schwerer Stein befestigt war, den die Menschen in den Händen tragen mußten, um gehen zu können. Bei dem Eintritt in das Gerichtszimmer waren sich die Angeklagten auf die Knie und rutschten, auf den Stein vor sich her schiebend, auf den Knieen und Händen in die Nähe des Richters, in dieser Position während der ganzen Verhandlung bleibend und kaum jemals die Augen zu einem angestaltigen Blicke aufschlagend. Eine Anzahl Gerichtsdienner umgab den Richter, mischte sich in die Verhandlungen und war jeden Augenblick bereit, den Angeklagten, wenn der Richter glaubte, derselbe lüge, mitteils Anwendung der Folter zu Ablegung eines Geständnisses geneigt zu machen. Die bekanntesten Strafen sind schwer und grausam, und die Kreuzigung ist eine häufig ausgeübte Form der Todesstrafe.“

„Es kann daher keine Red davorn sein, daß jetztige Verhältnisse unserer Bürger im Prinzip zu ändern, wohlbärt wird von den lehren der Art der Ausübung der Consular-Gerichtsbarkeit als ungünstig bezeichnet. Die Amerikaner in Japan haben dem Congresse eine Petition überbrückt, in welcher sie die Hauptübelstände des gegenwärtigen Verfahrens hervorheben und um Abstellung bitten.“

Die hauptsächlichsten derselben sind, daß die Consulargerichte das Verfahren vor Geschworenen nicht — kennen, sowie, daß die Gesetzgebung, auf welche die Rechtsprechung der Consuln zu basiren ist, ja sogar solche Bestimmungen völlig entbehrt, die zur Beurtheilung moderner rechtlicher Verhältnisse notwendig sind. Die Consuln haben diesen Rechtsregeln, welche durch die Constitution der Ver. Staaten sanctioned sind, also in der Hauptstadt und mit wenigen Ausnahmen des englischen, gemeinen Rechts als Basis ihrer Rechtsprechung zu nehmen. Um die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten haben sich die Consuln nicht zu befürworten und es leuchtet ein, daß, so mangelhaft auch die lehren im Allgemeinen sind, sie immer Verhelferungen dem common law gegenüber enthalten.“

Der ersten begründeten Beschwerde läßt sich durch ein einfaches Gesetz abheben, welches anordnet, daß die Consuln sich in allen Unternehmungen und in Civilsachen auf Antritt einer der Parteien einer Jury zu bedienen haben. In Bezug auf eine bessere Basis für die Rechtsprechung des Consuln, resp. der Justices machen die Petitionen selbst den Vorschlag, die Gesetzgebung des Staates Kalifornien als für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse amerikanischer Bürger in Japan und China gültig zu erklären. Die Gesetzgebung des genannten Staates gefällt in ein bürgerliches Gesetzbuch, eine Civilprozeß-Ordnung, eine Strafprozeß-Ordnung und eine Strafgebietsordnung. Diese Gesetzbücher dürften die beste, jedenfalls logisch und systematisch am besten geordnete Gesetzgebung unter den einzelnen Staaten sein, denjenigen der einzelnen Staaten vergleichend.“

ihre Vorschriften sind klar und in verständlicher Sprache ausgedrückt und sie empfiehlt sich daher als Unterlage der Entscheidungen von Männern, welche häufig nicht Juristen sind.

Wo zu deutschen Mütter ihre Söhne erziehen.

Ulm, 24. März. Gestern Vormittag hat sich, dem Stuttgarter „Beobachter“ zufolge, ein sonst ganz braver Soldat beim Antritt eines lodernden Knopfes wegen seines Hauptmanns fünf Tage Arrest diffiniert wurden, aus verlebtem Ehrgefühl mit seinem Dienstgewebe ertragen.

Mainz, 26. März. Zu den vielen Selbstmorden, die in der letzten Zeit unter den Truppen der hiesigen Garnison vorgenommen, ist heute ein weiterer hinzugekommen. In dem Arrestlokal erhängte sich verloßene Nach ein Sergeant des 117. Regiments. Motiv unbekannt.

Derartige Berichte kann man fast täglich in deutschen Blättern finden.

Die Offizier-Pensionen.

In dem diesjährigen Budget für die Armee befindet sich eine Klaue, welche die Pensionierung aller Offiziere, die über 62 Jahre alt sind, vorschreibt. Das Repräsentantenhaus hat diese Klaue bereits genehmigt, und es ist jetzt Sache des Senats, das Votum des Hauses zu bestätigen oder zu verwerfen. Die Offiziere unserer Armee hatten bisher schon eine Ausnahmestellung. Wenn ein Cadett in Westpoint eintritt, sorgt der Bund für ihn, steckt ihn, erzieht ihn und verzögert ihn und schafft, damit er ja nicht so lange auf Advancement zu warten braucht, Offiziersstellen, bis auf 6 oder 7 Jahre ein Offizier kommt. Aber das genügt nicht und, da das Volk so vernünftig ist, seine Vergroßerung unerträglich zu wollen, so sorgt man dadurch für schnelleres Advancement, daß man alle Offiziere im Alter von 62 Jahren und darüber pensioniert. So werden die Offiziere frühzeitig pensioniert, nachdem sie hohe Belohnungen gejegzt und dem Staate nicht immer außerordentliche Dienste geleistet haben.

„Es ist nicht möglich, daß Jemand, der das Justizverfahren in den Vereinigten Staaten oder in einem der europäischen Kulturstäaten kennt und an dasselbe gewöhnt ist, sich dem östlichen Verfahren unterwerfen kann. Hier wird die Tortur noch täglich angewendet, spielt der Eid in den Prozessen eine ganz untergeordnete Rolle, jnd Abwolten unbefangen, hängt die Entscheidung nicht von den Vorwürfen bestehender Gesetze, sondern lediglich von der Willkür des Richters ab. Dabei ist die Behandlung der Angeklagten barbarisch. Ich habe selbst und wiederholt gesehen, wie Angeklagte vor dem Richter geschleppt wurden, eine schwere Eisenkette um den Hals, an deren andern Ende ein schwerer Stein befestigt war, den die Menschen in den Händen tragen mußten, um gehen zu können. Bei dem Eintritt in das Gerichtszimmer waren sich die Angeklagten auf die Knie und rutschten, auf den Stein vor sich her schiebend, auf den Knieen und Händen in die Nähe des Richters, in dieser Position während der ganzen Verhandlung bleibend und kaum jemals die Augen zu einem angestaltigen Blicke aufschlagend. Eine Anzahl Gerichtsdienner umgab den Richter, mischte sich in die Verhandlungen und war jeden Augenblick bereit, den Angeklagten, wenn der Richter glaubte, derselbe lüge, mitteils Anwendung der Folter zu Ablegung eines Geständnisses geneigt zu machen. Die bekanntesten Strafen sind schwer und grausam, und die Kreuzigung ist eine häufig ausgeübte Form der Todesstrafe.“

„Es kann daher keine Red davorn sein, daß jetztige Verhältnisse unserer Bürger im Prinzip zu ändern, wohlbärt wird von den lehren der Art der Ausübung der Consular-Gerichtsbarkeit als ungünstig bezeichnet. Die Amerikaner in Japan haben dem Congresse eine Petition überbrückt, in welcher sie die Hauptübelstände des gegenwärtigen Verfahrens hervorheben und um Abstellung bitten.“

Bei den in diesen Tagen beendigten Verhandlungen über die Neu-Eintheilung und Vermehrung der Congressegärte in beiden Häusern des Congresses war eine Vergleichung des relativen Wachstums der einzelnen Staaten seit dem Jahre 1870 von besonderem Interesse. Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten betrug bekanntlich 1870 38,558,371 und 1880 50,155,739 und giebt in letzterem Jahre in 44,402,970 Weiße und 6,580,793 Farbige. An diesem kolossal Zuwachs haben die einzelnen Staaten in sehr verschiedenem Maßstabe Theil genommen.

Die Südstaaten waren bei Beendigung des Krieges in einer Verfassung, daß viele glaubten, dieselben könnten auch nach der Wiederaufstellung der Union ihre vereinigte Blüthe und ihren ehemaligen politischen Einfluß niemals auch nur annähernd wieder gewinnen. Gerade das Gegenteil ist eingetreten, und der Segen der freien Arbeit hat materiell und politisch die Südstaaten mächtig gefordert. Die Südstaaten Alabama, Florida, Georgia, Louisiana, Mississippi, Süd-Carolina u. a. Virginien haben nach dem Census von 1880 eine Bevölkerung von 3,828,011 Weißen und von 3,821,820 Farbigen, und die Bevölkerung sowohl der politische Einfluss der Südstaaten selbst wie der Vorfälle, welche die Bevölkerung des Staates Arkansas für die Rechtsprechung des Consuln, resp. der Justices machen die Petitionen selbst den Vorschlag, die Gesetzgebung des Staates Kalifornien als für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse amerikanischer Bürger in Japan und China gültig zu erklären. Die Gesetzgebung des genannten Staates gefällt in ein bürgerliches Gesetzbuch, eine Civilprozeß-Ordnung, eine Strafprozeß-Ordnung und eine Strafgebietsordnung. Diese Gesetzbücher dürften die beste, jedenfalls logisch und systematisch am besten geordnete Gesetzgebung unter den einzelnen Staaten vergleichen.“

Die Vorschriften sind klar und in verständlicher Sprache ausgedrückt und sie empfiehlt sich daher als Unterlage der Entscheidungen von Männern, welche häufig nicht Juristen sind.

In Texas ist die Bevölkerung um 773,470 Seelen oder um 94 Prozent seiner Bevölkerung in 1870 gestiegen, während sich die Pennsylvaniens um 769,910 Seelen oder 22 Proz. New York's um 700,112 Seelen oder 16 Prozent, Kansas' um 631,697 Seelen oder 173 Prozent, Illinois' um 537,980 Seelen oder 21 Prozent vermehrt hat. Von den Neu-England-Staaten zeigt nur Massachusetts eine ähnliche Zunahme, nämlich 325,733 Seelen oder 22 Prozent.

Die geringste Zunahme der Bevölkerung hat Vermont zu verzeichnen, nämlich 1,735 Seelen oder ein halbes Prozent seiner Bevölkerung in 1870. Nach Proportion betrachtet ist die Zunahme der Einwohner in Colorado am größten, die sie 387 Prozent beträgt, auf welches Nebraska mit 263 Prozent folgt.

Illinois übertrifft mit seiner Zunahme von 337,980 Seelen und 21 Prozent zum ersten male die 322,822 Seelen oder 20 Prozent beträgliche Vermehrung von Ohio und hat sonach Ausicht, im nächsten Census der drittgrößte Staat der Vereinigten Staaten zu werden.

Vom Kreuz zum Halbmond.

Petersburg, 25. März. Schon seit langerer Zeit gingen Gerüchte um, daß im Belebterwesen und Sterilitätsforschen Kreise des Uschischen Gouvernements gange des Christenthums zum Mohammedanismus übergetreten. Diese Gerüchte haben sich nach der Novoje Wremja vollständig bestätigt. In Dore Konjunktur sind 100 Familien zum Mohammedanismus übergetreten. Der Anfall begann im März 1881 damit, daß sich die getauften Täufer weigerten, den Unterhansel nach christlichem Ritus zu schrönen. Gleich darauf erklärten sich die Bewohner des Dorfes Melenujowa dem örtlichen Geistlichen die Mithilfe, so möge in Zukunft der keinem Bewohner des Dorfes mehr zur Vornahme einer geistlichen Handlung erscheinen. Zu gleicher Zeit begannen auch die Tatars sich außerlich als Mohammedaner zu zeigen, indem sie sich das Haar scheren ließen, auf dem Kopfe den Fez trugen u. s. w. Alle Bevölkerungen des örtlichen Geistlichen, der sich auch an seine Obliegenheit wandte, haben bis jetzt nichts gefrucht. Zu den beiden genannten Dörfern existieren nur drei Familien, welche dem Christenthum treu geblieben sind.

Niederlage der Wiener Judentheke.

Der edle Ritter von Schoenerer, Bismarckverehrer, Nationalitätsfanatiker und nebenbei auch „Arbeiterfreund“, hat sich in einer der Herren Offiziere sind die Schöpfländer der Nation und um das Advancement zu fördern, müssen dienstliche Männer pensioniert werden, die zum Theil nichts gehabt, als in Garnisonen eine sehr behäbige Existenz geführt haben. Viele freilich haben auch im Dienste gegen die Indianer gute Dienste geleistet, indem sie die Wilden civilisierten, im Baume hielten oder todschlagen halfen, aber sie wußten im Voraus, daß diese Sorte Offiziersdienst nicht immer zu den Annehmlichkeiten gehört und brauchen für ihre etwaigen Strapazen nicht extra durch fröhliche Pensionierung belohnt zu werden. Die Pensionierung der Offiziere in Folge von Diensttückigkeit ist eine gerechte Maßregel, aber die Pensionierung zu dem Zwecke der Advancement-Beförderung ist eine unberichtigte Bevorzugung dieser Branche des öffentlichen Dienstes.

Vielen die Civilisationsforscher betreffenden Vorschlägen wird entgegengehalten, daß durch deren Annahme ein Beamtenstand geschaffen würde, der Pensionsanprüche erheben wird. Während

man also allen übrigen Beamten gegenüber das Pensionsprinzip absolut verhübt, beginnigt man doch in der Armee in einer der wirklichen Bedürfnisse überschreitenden Weise.

Wir sollten meinen, der Bund habe zu warten, bis er aus Kosten des Schopfamtes für ein besseres Advancement in der Armee sorgt. Eine Regulierung des Civildienstes, welche die Corruption der Beamten gegenübert den Nationalitätsfanatiken nicht immer zu den Annehmlichkeiten gehört und brauchen für ihre etwaigen Strapazen nicht extra durch fröhliche Pensionierung belohnt zu werden. Die Pensionierung der Offiziere in Folge von Diensttückigkeit ist eine gerechte Maßregel, aber die Pensionierung zu dem Zwecke der Advancement-Beförderung ist eine unberichtigte Bevorzugung dieser Branche des öffentlichen Dienstes.

Bei den in diesen Tagen beendigten Verhandlungen über die Neu-Eintheilung und Vermehrung der Congressegärte in beiden Häusern des Congresses war eine Vergleichung des relativen Wachstums der einzelnen Staaten seit dem Jahre 1870 von besonderem Interesse. Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten betrug bekanntlich 1870 38,558,371 und 1880 50,155,739 und giebt in letzterem Jahre in 44,402,970 Weiße und 6,580,793 Farbige. An diesem kolossal Zuwachs haben die einzelnen Staaten in sehr verschiedenem Maßstabe Theil genommen.

Die Südstaaten waren bei Beendigung des Krieges in einer Verfassung, daß viele glaubten, dieselben könnten auch nach der Wiederaufstellung der Union ihre vereinigte Blüthe und ihren ehemaligen politischen Einfluß niemals auch nur annähernd wieder gewinnen. Gerade das Gegenteil ist eingetreten, und der Segen der freien Arbeit hat materiell und politisch die Südstaaten mächtig gefordert. Die Südstaaten Alabama, Florida, Georgia, Louisiana, Mississippi, Süd-Carolina u. a. Virginien haben nach dem Census von 1880 eine Bevölkerung von 3,828,011 Weißen und von 3,821,820 Farbigen, und die Bevölkerung sowohl der politische Einfluss der Südstaaten selbst wie der Vorfälle, welche die Bevölkerung des Staates Arkansas für die Rechtsprechung des Consuln, resp. der Justices machen die Petitionen selbst den Vorschlag, die Gesetzgebung des Staates Kalifornien als für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse amerikanischer Bürger in Japan und China gültig zu erklären. Die Gesetzbücher der einzelnen Staaten gefallen in ein bürgerliches Gesetzbuch, eine Civilprozeß-Ordnung, eine Strafprozeß-Ordnung und eine Strafgebietsordnung. Diese Gesetzbücher dürften die beste, jedenfalls logisch und systematisch am besten geordnete Gesetzgebung unter den einzelnen Staaten vergleichen.“

Bei den in diesen Tagen beendigten Verhandlungen über die Neu-Eintheilung und Vermehrung der Congressegärte in beiden Häusern des Congresses war eine Vergleichung des relativen Wachstums der einzelnen Staaten seit dem Jahre 1870 von besonderem Interesse. Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten betrug bekanntlich 1870 38,558,371 und 1880 50,155,739 und giebt in letzterem Jahre in 44,402,970 Weiße und 6,580,793 Farbige. An diesem kolossal Zuwachs haben die einzelnen Staaten in sehr verschiedenem Maßstabe Theil genommen.

Die Südstaaten waren bei Beendigung des Krieges in einer Verfassung, daß viele glaubten, dieselben könnten auch nach der Wiederaufstellung der Union ihre vereinigte Blüthe und ihren ehemaligen politischen Einfluß niemals auch nur annähernd wieder gewinnen. Gerade das Gegenteil ist eingetreten, und der Segen der freien Arbeit hat materiell und politisch die Südstaaten mächtig gefordert. Die Südstaaten Alabama, Florida, Georgia, Louisiana, Mississippi, Süd-Carolina u. a. Virginien haben nach dem Census von 1880 eine Bevölkerung von 3,828,011 Weißen und von 3,821,820 Farbigen, und die Bevölkerung sowohl der politische Einfluss der Südstaaten selbst wie der Vorfälle, welche die Bevölkerung des Staates Arkansas für die Rechtsprechung des Consuln, resp. der Justices machen die Petitionen selbst den Vorschlag, die Gesetzgebung des Staates Kalifornien als für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse amerikanischer Bürger in Japan und China gültig zu erklären. Die Gesetzbücher der einzelnen Staaten gefallen in ein bürgerliches Gesetzbuch, eine Civilprozeß-Ordnung, eine Strafprozeß-Ordnung und eine Strafgebietsordnung. Diese Gesetzbücher dürften die beste, jedenfalls logisch und systematisch am besten geordnete Gesetzgebung unter den einzelnen Staaten vergleichen.“

Bei den in diesen Tagen beendigten Verhandlungen über die Neu-Eintheilung und Vermehrung der Congressegärte in beiden Häusern des Congresses war eine Vergleichung des relativen Wachstums der einzelnen Staaten seit dem Jahre 1870 von besonderem Interesse. Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten betrug bekanntlich 1870 38,558,371 und 1880 50,155,739 und giebt in letzterem Jahre in 44,402,970 Weiße und 6,580,793 Farbige. An diesem kolossal Zuwachs haben die einzelnen Staaten in sehr verschiedenem Maßstabe Theil genommen.

Die Südstaaten waren bei Beendigung des Krieges in einer Verfassung, daß viele glaubten, dieselben könnten auch nach der Wiederaufstellung der Union ihre vereinigte Blüthe und ihren ehemaligen politischen Einfluß niemals auch nur annähernd wieder gewinnen. Gerade das Gegenteil ist eingetreten, und der Segen der freien Arbeit hat materiell und politisch die Südstaaten mächtig gefordert. Die Südstaaten Alabama, Florida, Georgia, Louisiana, Mississippi, Süd-Carolina u. a. Virginien haben nach dem Census von 1880 eine Bevölkerung von 3,828,011 Weißen und von 3,821,820 Farbigen, und die Bevölkerung sowohl der politische Einfluss der Südstaaten selbst wie der Vorfälle, welche die Bevölkerung des Staates Arkansas für die Rechtsprechung des Consuln, resp. der Justices machen die Petitionen selbst den Vorschlag, die Gesetzgebung des Staates Kalifornien als für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse amerikanischer Bürger in Japan und China gültig zu erklären. Die Gesetzbücher der einzelnen Staaten gefallen in ein bürgerliches Gesetzbuch, eine Civilprozeß-Ordnung, eine Strafprozeß-Ordnung und eine Strafgebietsordnung. Diese Gesetzbücher dürften die beste, jedenfalls logisch und systematisch am besten geordnete Gesetzgebung unter den einzelnen Staaten vergleichen.“

Bei den in diesen Tagen beendigten Verhandlungen über die Neu-Eintheilung und Vermehrung der Congressegärte in beiden Häusern des Congresses war eine Vergleichung des relativen Wachstums der einzelnen Staaten seit dem Jahre 1870 von besonderem Interesse. Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten betrug bekanntlich 1870 38,558,371 und 1880 50,155,739 und giebt in letzterem Jahre in 44,402,970 Weiße und 6,580,793 Farbige. An diesem kolossal Zuwachs haben die einzelnen Staaten in sehr verschiedenem Maßstabe Theil genommen.

Die Südstaaten waren bei Beendigung des Krieges in einer Verfassung, daß viele glaubten, dieselben könnten auch nach der Wiederaufstellung der Union ihre vereinigte Blüthe und ihren ehemaligen politischen Einfluß niemals auch nur annähernd wieder gewinnen. Gerade das Gegenteil ist eingetreten, und der Segen der freien Arbeit hat materiell und politisch die Südstaaten mächtig gefordert. Die Südstaaten Alabama, Florida, Georgia, Louisiana, Mississippi, Süd-Carolina u. a. Virginien haben nach dem Census von 1880 eine Bevölkerung von 3,828,011 Weißen und von 3,821,820 Farbigen, und die Bevölkerung sowohl der politische Einfluss der Südsta